

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT 32.1 Abt. Verkehr 60.2 Abt. Planung	Nr.	VO/2020/3477 öffentlich
	Datum:	07.04.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo
3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.05.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.05.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019.

Begründung:

Die vorliegende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird aus folgendem Grund erforderlich:

- Einführung des „Guten-Morgen-Tickets“ auf dem Parkplatz Altstadt/Hafen.

Im Zuge der Kreuzungsmaßnahme der Deutschen Bahn in der Poeler Straße wird auch der Parkplatz zwischen dem ZOB und der Ladestraße in Anspruch genommen. So ist ab 01.06.2020 wegen der Umverlegung von Versorgungsleitungen die Zufahrt für den Parkplatz nicht mehr gegeben. Im weiteren Verlauf der Bautätigkeit wird die Baustraße für den Ausbau des Knotenpunktes Poeler Tor über den Parkplatz verlaufen, sodass der vor allem von Beschäftigten frequentierte Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P2 nicht mehr zur Verfügung steht.

Für die Beschäftigten bieten sich zwei alternative Parkmöglichkeiten an:

1. Parkplatz Bahnhof; hier besteht die gleiche Tarifstruktur wie auf dem Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P2 einschließlich „Guten-Morgen-Ticket“
2. Parkplatz Altstadt/Hafen; dieser Parkplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe des ZOB. Hier muss die Tarifstruktur um das „Guten-Morgen-Ticket“ erweitert werden damit Beschäftigte, die ihren PKW zwischen 04:00 und 09:00 Uhr auf dem Parkplatz abstellen, das Tagesticket ebenfalls für 1,00 Euro erwerben können.

Für die Touristen, die den Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P2 bisher auch nutzten, stehen im Parkhaus Altstadt-Hafen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Wohnmobile können auf die beiden Stellplatzanlagen Schiffbauerdamm und Redentin verwiesen werden.

Für die Einführung des „Guten-Morgen-Tickets“ auf dem Parkplatz Altstadt/Hafen ist die Benutzungs- und Entgeltordnung anzupassen.

Neben der geänderten Benutzungs- und Entgeltordnung (Anlage 1) ist eine Synopse beigefügt (Anlage 2)..

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1_3. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung

Anlage 2_Synopse 3. Änderung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOB. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Parkplatz Altstadt/Hafen

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket

(Ticket gezogen 04:00–09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.“

1.2 In Absatz 1 wird nach der Nr. 1 eine neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Parkplatz Altstadt/Westhafen

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

1.3 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 2 zu Nr. 3.

1.4 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 4.

1.5 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 4 zu Nr. 5.

1.6 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 6.

1.7 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 6 zu Nr. 7.

1.8 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 7 zu Nr. 8.

1.9 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 9.

1.10 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 9 zu Nr. 10.

1.11 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 10 zu Nr. 11.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019 tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis zur 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

alt

neu

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ~~28.02.2019~~ folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der ~~4.~~ Änderung vom ~~15.02.2018~~ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf

privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
 - Parkplatz Bahnhof
- sowie
- das Parkhaus Altstadt-Hafen und

privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
 - Parkplatz Bahnhof
- sowie
- das Parkhaus Altstadt-Hafen und

- die Tiefgarage in der Papenstraße.

- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze
- Altstadt/Turmstraße
 - Zentraler Omnibusbahnhof
 - Stockholmer Straße.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

- die Tiefgarage in der Papenstraße.

- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze
- Altstadt/Turmstraße
 - Zentraler Omnibusbahnhof
 - Stockholmer Straße.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai, Zeughaus und Bahnhof sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.
- (4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai, Zeughaus und Bahnhof sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.
- (4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

~~1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen~~

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket

(Ticket gezogen 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

2. Parkplatz Altstadt/Westhafen

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

3. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

c) Wohnmobiltarif – nur P2

Kurzparker:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

~~3.~~ Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

~~4.~~ Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

c) Wohnmobiltarif – nur P2

Kurzparker:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

5. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR

5. Parkplatz Westhafen/Ostkai

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR
Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR

6. Parkplatz Westhafen/Ostkai

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR
Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

7. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten

folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

7. Parkplatz Bahnhof

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
--	-------------------	----------

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

8. Parkplatz Bahnhof

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
--	-------------------	----------

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

~~8.~~ Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße

Kurzparker:	je angefangene Stunde	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR

~~9.~~ Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00–19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

~~10.~~ Parkhaus Altstadt–Hafen

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00–17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	8,00 EUR
Nachttarif (17:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	10,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

9. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße

Kurzparker:	je angefangene Stunde	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR

10. Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00–19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

11. Parkhaus Altstadt–Hafen

- a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00–17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	8,00 EUR
Nachttarif (17:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	10,00 EUR

- b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

